



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Urheberrechtsabgabe an den Schulen der dänischen Minderheit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Schulen der dänischen Minderheit haben aufgrund ihres besonderen sprachlichen, kulturellen und pädagogischen Auftrags eine spezifische Lehr- und Lernmittelstruktur. Sie verwenden in erheblichem Umfang dänischsprachige Lehr- und Lernmittel, die aus Dänemark bezogen, beziehungsweise dort lizenziert werden. Auf Grundlage der UrhAbgVO soll auch der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. an den entsprechenden Aufwendungen des Landes beteiligt werden. Vor dem Hintergrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der dänischen Minderheit und ihrer Schulen frage ich die Landesregierung:

1. In welcher konkreten Höhe wurden beziehungsweise werden dem Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. aufgrund von § 48 Abs. 3 SchulG und der UrhAbgVO für die Jahre 2024, 2025 und 2026 Erstattungsbeträge in Rechnung gestellt, und wie berechnen sich diese Beträge jeweils (bitte unter Angabe der zugrunde gelegten Schülerzahlen, Gesamtaufwendungen und sonstigen Berechnungsparameter)?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein entrichtet auf Grundlage der für den Schulbereich abgeschlossenen urheberrechtlichen Gesamtverträge zunächst die gegenüber den Verwertungsgesellschaften geschuldeten Vergütungen. Die weitere Kostenverteilung richtet sich nach § 48 Absatz 3 Schulgesetz (SchulG) und der Landesverordnung über die Umlage zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen (UrhAbgVO). Nach § 48 Absatz 3 Satz 2 SchulG i.V.m. § 2 Absatz 1 UrhAbgVO haben die Kreise und kreisfreien Städte in einem ersten Schritt dem Land die aufgrund der Gesamtverträge zu entrichtenden Vergütungen zu erstatten. Die auf den jeweiligen Kreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt entfallende Höhe bestimmt sich nach § 4 UrhAbgVO anhand des Anteils der Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl nach Maßgabe der amtlichen Schulstatistik. In einem zweiten Schritt können die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 48 Absatz 3 Satz 2 SchulG i.V.m. § 3 UrhAbgVO ihrerseits bei den Trägern der erfassten Schulen Rückgriff nehmen, wobei ein Schulträger im Ergebnis nach § 4 UrhAbgVO wieder gemäß seinem Anteil an der Gesamtschülerzahl berücksichtigt wird. Es handelt sich bei § 48 Absatz 3 Satz 2 SchulG i.V.m. § 3 UrhAbgVO ausdrücklich um eine Kann-Regelung. Ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheidet der jeweilige Kreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt selbst. Das Land hat dem Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. für die Jahre 2024, 2025 und 2026 hiernach keine Erstattungsbeträge in Rechnung gestellt. Ob und in welcher Höhe die jeweils zuständigen Kreise bzw. die kreisfreie Stadt Flensburg Rückgriff genommen haben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Wie haben sich die vom Land zu tragenden beziehungsweise umzulegenden Aufwendungen zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche seit 2022 entwickelt, welche Gesamtverträge und sonstige Vereinbarungen sind darin jeweils enthalten und worauf sind etwaige wesentliche Kostensteigerungen zurückzuführen?

Antwort:

Seit einschließlich 2022 sind die folgenden Vereinbarungen für die Abrechnung maßgeblich gewesen:

- Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen vom 20. Dezember 2018
- Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a Urheberrechtsgesetz (UrhG) für Nutzungen an Schulen vom 19. Dezember 2019
- Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen vom 21. Dezember 2022
- Vertrag zum Betrieb eines Presseportals für Schulen und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen vom 31. Mai 2023
- Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen vom 21. Dezember 2023

Zur Kostenentwicklung siehe die tabellarische Darstellung in der Anlage.

Die Kostensteigerung beruht auf den zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften vereinbarten Vergütungen. Grundlage der Vereinbarungen sind unter anderem repräsentative Erhebungen zur Nutzung geschützter Werke an Schulen.

Aus den Nutzungszahlen ergibt sich jedoch kein unmittelbar berechenbares Entgelt; vielmehr sind sie das Ergebnis von Verhandlungen, welche die Länder mit den Verwertungsgesellschaften unter der Federführung Bayerns und des Saarlands führen. Die Verträge regeln sowohl die angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen als auch zusätzliche vertragliche Rechte. Bei der Bemessung spielt neben der allgemeinen Preisentwicklung insbesondere die zunehmende Nutzung digitaler Lernplattformen eine Rolle. Die Verträge sehen zudem bei Vertragsschluss festgelegte, über ihre Laufzeit steigende Jahresbeträge vor.

Mit den Vereinbarungen werden Vergütungsansprüche für die erfassten schulischen Nutzungen zentral abgegolten und zusätzliche Rechte gebündelt eingeräumt. Das schafft einheitliche Nutzungsbedingungen und erspart den einzelnen Einrichtungen die Beschaffung und Abrechnung zahlreicher Lizenzen. Die gestiegenen Ausgaben sind deshalb zusammen mit dem Umfang der abgedeckten Nutzungen und dem vermiedenen Verwaltungsaufwand zu bewerten.

3. Welche konkreten Nutzungsrechte beziehungsweise Nutzungsmöglichkeiten erhalten die Schulen des Dansk Skoleforening aufgrund der in die Umlage einbezogenen Gesamtverträge und Vereinbarungen, und welche Erkenntnisse

hat die Landesregierung darüber, in welchem Umfang diese von den Schulen der dänischen Minderheit tatsächlich in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Die Schulen des Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. gehören grundsätzlich zum Kreis der von den Gesamtverträgen erfassten Einrichtungen und erhalten alle dort vorgesehenen Nutzungsrechte beziehungsweise Nutzungsmöglichkeiten. Die konkreten Einzelheiten ergeben sich aus dem Text der Gesamtverträge, die unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/lehrer_innen/urheberrecht abrufbar sind. Im Hinblick auf die Nutzung dänischer Unterrichtsmaterialien ist darauf hinzuweisen, dass eine dänische Autorin oder ein dänischer Autor für sein Werk in Deutschland grundsätzlich denselben urheberrechtlichen Schutz beanspruchen kann wie eine deutsche Autorin oder ein deutscher Autor; diese Gleichstellung folgt aus § 120 Absatz 2 Nummer 2 UrhG sowie aus der Revidierten Berner Übereinkunft. Daraus folgt auch, dass für Nutzungshandlungen in Deutschland das deutsche Urheberrecht zur Anwendung kommt, nicht etwa das dänische Urheberrecht. Dies gilt grundsätzlich auch für Material, das in Dänemark gekauft wurde. Kopiert eine Schule beispielsweise Seiten aus einem dänischen Buch für ihren Unterricht in Schleswig-Holstein, ist daher nach deutschem Recht zu beurteilen, ob und in welchem Umfang dies erlaubt ist. Ein in Dänemark rechtmäßig erworbenes gedrucktes Schulbuch darf selbstverständlich nach Deutschland gebracht und dort als erworbenes Exemplar im Unterricht zum Lesen und Arbeiten genutzt sowie grundsätzlich weiterverkauft werden. Der Kauf berechtigt jedoch nicht ohne Weiteres dazu, Inhalte daraus zu vervielfältigen oder Schülern digital bereitzustellen. Der Erwerbort Dänemark führt daher für solche weiteren Nutzungen in Deutschland nicht zu einer Freistellung von den hier geltenden urheberrechtlichen Regeln.

Für die schulische Nutzung bedeutet dies zunächst, dass auch Werke dänischer Urheber nach den deutschen urheberrechtlichen Schrankenregelungen genutzt werden können. So erlaubt § 60a UrhG unter den dort genannten Voraussetzungen insbesondere, bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes für Unterrichtszwecke zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Soweit eine solche gesetzliche Nutzungserlaubnis eingreift und kein Ausschlussstatbestand vorliegt, etwa für bestimmte Unterrichtswerke, ist keine Lizenz des Rechteinhabers erforderlich. Dies gilt für Werke dänischer Urheber ebenso wie für Werke deutscher Urheber. Für

die gesetzlich erlaubte Nutzung ist lediglich die gesetzlich vorgesehene Vergütung zu leisten, soweit die Nutzung nicht ausnahmsweise vergütungsfrei ist. Die entsprechenden Vergütungsansprüche werden in den von den schulischen Gesamtverträgen erfassten Bereichen kollektiv abgegolten.

Dass die Vergütung in Deutschland erhoben wird, bedeutet dabei nicht, dass sie ausschließlich deutschen Rechteinhabern zugutekommt. Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) bildet den rechtlichen Rahmen für die kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften und regelt in den §§ 44 ff. ausdrücklich sog. Repräsentationsvereinbarungen. Danach kann eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihres Repertoires beauftragen; § 46 VGG regelt auch die Verteilung der hieraus erzielten Einnahmen. Zwischen der VG WORT und der dänischen Verwertungsgesellschaft Tekst & Node besteht eine solche Zusammenarbeit. Auf diese Weise können auch Vergütungen aus Nutzungen dänischer Werke in Deutschland den dänischen Rechteinhabern zugutekommen.

Davon zu unterscheiden sind Nutzungen, die nicht bereits aufgrund von § 60a UrhG oder einer anderen gesetzlichen Schrankenregelung erlaubt sind. Für solche Nutzungen ist grundsätzlich eine Lizenz erforderlich. Auch derartige Nutzungsrechte werden teilweise bereits durch die schulischen Gesamtverträge eingeräumt. Insoweit ist im Einzelfall zu prüfen, welches Repertoire die beteiligten Verwertungsgesellschaften tatsächlich vertreten. Deutsche Verwertungsgesellschaften sind dabei nicht auf Werke deutscher Urheber beschränkt. Aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen können sie grundsätzlich auch Rechte an ausländischem Repertoire wahrnehmen. Erfasst eine solche Rechtseinräumung das konkrete dänische Werk und die beabsichtigte Nutzung in Deutschland, besteht für die Schule kein Bedarf, daneben noch eine gesonderte Lizenz in Dänemark zu erwerben. Das VGG erfasst auch diese kollektive Lizenzierung und sieht hierfür u.a. Regelungen über Nutzungsrechte, Gesamtverträge und Repräsentationsvereinbarungen vor.

Ob ein bestimmter Gesamtvertrag auch dänisches Repertoire umfasst, lässt sich nicht abstrakt für alle Werkarten beantworten. So bezieht sich etwa der Vertrag über das Presseportal für Schulen auf Pressebeiträge aus dem von der PMG (PMG Presse Monitor - ein führender Anbieter für die digitale Medienbeobachtung) vertretenen Bestand; das Portal umfasst über 1.500 Titel von rd. 300 deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen. Der Vertrag erstreckt bestimmte zusätzliche Nutzungsrechte

ausdrücklich auf Pressebeiträge deutscher Presseverlage. Eine dänische Tageszeitung wird daher nicht allein aufgrund dieses Vertrages von der zusätzlichen Lizenz erfasst. Bei anderen Gesamtverträgen, etwa zur Vervielfältigung oder öffentlichen Zugänglichmachung, kann die Reichweite aufgrund des vertretenen Repertoires anders zu beurteilen sein.

Ein zusätzlicher Lizenzierungsbedarf dürfte damit nur für solche konkreten Nutzungen verbleiben, die weder gesetzlich erlaubt noch bereits durch einen Gesamtvertrag abgedeckt sind. Soll ein solches Werk für den Unterricht genutzt werden, müsste die erforderliche Lizenz zusätzlich erworben werden. Ob dies in Deutschland oder in Dänemark geschieht, ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist, dass der Lizenzgeber über die erforderlichen Rechte verfügt und die Lizenz die konkrete Nutzung in Deutschland nach Art und Umfang umfasst.

Nach alledem ist festzuhalten, dass die Landesregierung keine Erkenntnisse darüber hat, in welchem Umfang die Schulen der dänischen Minderheit die ihnen durch die Gesamtverträge eröffneten Nutzungsmöglichkeiten tatsächlich in Anspruch nehmen. Typischerweise gestaltet sich dies zwischen einzelnen Schulen und Schularten auch von Jahr zu Jahr nicht zwingend deckungsgleich und richtet sich zudem nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept sowie der konkreten Unterrichtsgestaltung.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Anteil dänischer beziehungsweise aus Dänemark bezogener oder dort lizenzierter Lehr- und Lernmittel an den Schulen der dänischen Minderheit, und wurde beziehungsweise wird dieser besondere Umstand bei der Ausgestaltung der UrhAbgVO und ihrer derzeit beabsichtigten Änderung berücksichtigt? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. hat im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf der vorgesehenen Änderung der UrhAbgVO mitgeteilt, dass seine Schulen 83% der analogen und 88% der digitalen Lernmittel aus Dänemark beziehen. Eine eigene Erhebung der Landesregierung hierzu liegt nicht vor.

Die Angaben beschreiben die Bezugsquelle der Lernmittel. Sie besagen indes nicht, dass entsprechende Anteile der schulischen Nutzungen außerhalb des deutschen Urheberrechts liegen oder dass die Gesamtverträge nur für die aus Deutschland be-

zogenen Materialien Bedeutung haben; vgl. die Antwort zu Frage 3).

Der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. hat eine doppelte Belastung geltend gemacht. Seine Stellungnahme erläutert jedoch nicht, welche konkreten Nutzungshandlungen durch Zahlungen auf dänischer Seite abgegolten sind und ob diese mit den durch die Gesamtverträge erfassten Nutzungen übereinstimmen. Auch der zusätzliche Erwerb einer Lizenz durch einen einzelnen Schulträger lässt dessen Beteiligung an den pauschal umgelegten Vertragskosten grundsätzlich nicht entfallen. Dies gilt ebenso für andere Schulträger.

Aus dem bisherigen Vortrag ergeben sich daher nach Einschätzung der Landesregierung keine hinreichenden Gründe für die gewünschte Freistellung. Das Bildungsministerium hat dem Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. diese rechtliche Bewertung nach Eingang der Stellungnahme schriftlich erläutert und zugleich einen weiteren Austausch zu möglichen tatsächlichen Besonderheiten angeboten. Der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. hat das Angebot angenommen. Ein Gespräch auf Arbeitsebene ist für den 09.10.2026 vereinbart.

5. In welcher Weise hat die Landesregierung bei der Ausgestaltung der UrhAbg-VO sowie bei der derzeit beabsichtigten Änderung der Verordnung den Schutz- und Förderauftrag gegenüber der dänischen Minderheit nach Artikel 6 der Landesverfassung sowie die besondere verfassungs- und schulrechtliche Stellung und Finanzierung ihrer Schulen berücksichtigt?

Antwort:

Die Landesregierung berücksichtigt den Schutz- und Förderauftrag nach Artikel 6 der Landesverfassung sowie die besondere Stellung und Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit nach Artikel 12 Absatz 5 der Landesverfassung und § 124 SchulG. Die Einbeziehung in die schulischen Gesamtverträge eröffnet den Schulen gleichwohl grundsätzlich die dort geregelten Nutzungsmöglichkeiten. § 48 Absatz 3 SchulG legt für die Verteilung der Aufwendungen einen einheitlichen Maßstab fest. Dieser vereinfacht die Abrechnung, kann aber unterschiedliche Nutzungsprofile einzelner Schulen nicht vollständig berücksichtigen. Aus dem Schutz- und Förderauftrag folgt nicht schon aufgrund eines Bezugs von Materialien aus Dänemark ein Anspruch auf eine Freistellung von der Kostenbeteiligung.

Nach Anhörung des Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. hat das Bildungsminis-

terium nicht zuletzt mit Blick auf die besondere Stellung seiner Schulen zusätzlich ein Gespräch angeboten. Die bisher mitgeteilten Bezugsanteile lassen indes noch keine hinreichenden Gründe für eine Freistellung erkennen. In dem für den 09.10.2026 terminierten Gespräch kann der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. näher darlegen, ob die Beschaffung und die Nutzung der Materialien an seinen Schulen Besonderheiten aufweisen, die bei der weiteren Bewertung zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3) und 4) verwiesen.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Beschaffung dänischer und dänischsprachiger Lehr- und Lernmittel durch die Schulen der dänischen Minderheit nicht ohne Weiteres mit der freiwilligen Beschaffung zusätzlicher Lizenzen durch andere Schulträger gleichgesetzt werden kann, da diese Materialien der Erfüllung des besonderen sprachlichen, kulturellen und pädagogischen Auftrags der Minderheitenschulen dienen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja. Die Beschaffung dänischer und dänischsprachiger Lehr- und Lernmittel dient dem besonderen Auftrag der Schulen der dänischen Minderheit. Sie kann nicht ohne Weiteres mit einer freiwilligen zusätzlichen Beschaffung durch andere Schulträger gleichgesetzt werden. Ob deswegen gerade im Hinblick auf die UrhAbgVO eine spezifische Ungleichbehandlung der Schulen der dänischen Minderheit gegenüber allen anderen - mitunter in ihren pädagogischen Konzepten und in ihrem Nutzungsverhalten sehr unterschiedlichen - Schulen geboten erscheint, lässt sich aus den bislang mitgeteilten Bezugsanteilen nicht ableiten. Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 3) bis 5) verwiesen.

7. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche jährliche finanzielle Belastung des Dansk Skoleforening in einer Größenordnung von rund 120.000 Euro durch die Umlage urheberrechtlicher Aufwendungen im Hinblick auf den Schutz- und Förderauftrag des Landes gegenüber der dänischen Minderheit und die finanzielle Gleichstellung ihrer Schulen?

Antwort:

Die in der Frage genannte Größenordnung von rd. 120.000 Euro bezeichnet eine mögliche jährliche Belastung. Das Land hat dem Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. keinen solchen Betrag in Rechnung gestellt. Ob und in welcher Höhe die zuständigen kommunalen Körperschaften Rückgriff beim Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. genommen haben, ist der Landesregierung nicht bekannt; vgl. insoweit die Antwort zu Frage 1). Die Landesregierung nimmt eine mögliche Belastung mit Blick auf Artikel 6 und 12 Absatz 5 der Landesverfassung ernst. Die bisherige Stellungnahme des Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. belegt jedoch noch keine entsprechende Besonderheit bei der Nutzung der Gesamtverträge. Die rechtliche Bewertung und das weitere Vorgehen sind in den Antworten zu den Fragen 4) und 5) dargestellt.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die besondere Situation der Schulen der dänischen Minderheit bei der Umlage urheberrechtlicher Aufwendungen künftig zu berücksichtigen - insbesondere durch eine entsprechende Ausgestaltung der beabsichtigten Änderung der UrhAbgVO, eine abweichende Berechnungsgrundlage oder, sofern eine Beteiligung an den Kosten rechtlich zwingend ist, durch eine vollständige oder teilweise finanzielle Kompensation durch das Land?

Antwort:

Nach geltendem Recht können die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden, ob sie bei einem Schulträger Rückgriff nehmen. Nehmen sie Rückgriff, richtet sich dessen Höhe nach dem in § 48 Absatz 3 Satz 3 SchulG festgelegten Schüleranteil. Ein anderer Berechnungsmaßstab ließe sich nicht allein durch eine Änderung der UrhAbgVO einführen, sondern erforderte ggf. eine Änderung des Schulgesetzes. Eine vollständige oder teilweise Kompensation durch das Land wäre eigenständig zu entscheiden. Dabei wären auch die Auswirkungen einer abweichenden Kostenverteilung auf die übrigen erfassten Schulträger zu berücksichtigen. Die Landesregierung wird zunächst den für den 09.10.2026 vereinbarten Austausch mit dem Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. auswerten. Eine Entscheidung über eine abweichende Regelung oder einen finanziellen Ausgleich ist bislang nicht getroffen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4), 5) und 7) verwiesen.

Aufstellung der vertraglichen Vergütungen aus den Gesamtverträgen für Schulen für die Kalenderjahre 2022 bis 2026

Länder insgesamt und Anteil des Landes Schleswig-Holstein nach Königsteiner Schlüssel

Alle Beträge in Euro ohne Umsatzsteuer. „Geschuldet“ = abstrakter Anspruch für das Nutzungsjahr. „Zahlbar“ = im Kalenderjahr nach Stundungslage fällig, einschließlich aus Vorjahren fällig werdender Stundungen. Gestundete Beträge werden mit dem Königsteiner Schlüssel zu Beginn des Anspruchsjahres berechnet.

Jahr	Geltende Verträge*	Länder Vervielfältigung geschuldet	Länder öff. Zugänglichmachung geschuldet	Länder Presse geschuldet	Länder alle Verträge geschuldet	Davon in dem Jahr gestundet	Länder zahlbar im Jahr (inkl. fälliger Stundungen)	Königsteiner Schlüssel SH	SH geschuldet für das Jahr	SH zahlbar im Jahr
2022	Vervielf. 20.12.2018 ÖZ 19.12.2019 zuzügl. Ergänzung ÖZ 21.12.2023 (Presse über Vervielf. 2018 mitabgegolten)	20.000.000,00 €	6.250.000,00 €	–	26.250.000,00 €	1.041.666,67 €	25.208.333,33 €	3,40578% 2019 (BAnz. 21.04.2021)	894.017,25 €	858.540,37 €
2023	Vervielf. 21.12.2022 ÖZ 19.12.2019 (Jan-Jul) ÖZ 21.12.2023 (Aug-Dez); Presse 31.05.2023	20.000.000,00 €	15.250.000,00 €	3.000.000,00 €	38.250.000,00 €	10.958.333,33 €	27.291.666,67 €	3,40578% 2019 (BAnz. 21.04.2021)	1.302.710,85 €	929.494,13 €
2024	Vervielf. 21.12.2022 ÖZ 21.12.2023 Presse 31.05.2023	20.750.000,00 €	19.000.000,00 €	3.750.000,00 €	43.500.000,00 €	6.500.000,00 €	40.000.000,00 €	3,40578% 2019 (BAnz. 21.04.2021)	1.481.514,30 €	1.362.312,00 €
2025	Vervielf. 21.12.2022 ÖZ 21.12.2023 Presse 31.05.2023	21.500.000,00 €	22.500.000,00 €	4.500.000,00 €	48.500.000,00 €	–	64.000.000,00 €	3,40578% 2019 (Fassung 2020 erst am 04.11.2025 veröffentlicht)	1.651.803,30 €	2.179.699,20 €
2026	Vervielf. 21.12.2022 ÖZ 21.12.2023 Presse 31.05.2023	22.250.000,00 €	24.500.000,00 €	5.500.000,00 €	52.250.000,00 €	–	52.250.000,00 €	3,39588% 2020 (veröffentlicht 04.11.2025)	1.774.347,30 €	1.774.347,30 €
Summe 2022-2026	–	104.500.000,00 €	87.500.000,00 €	16.750.000,00 €	208.750.000,00 €	18.500.000,00 € *	208.750.000,00 €	–	7.104.393,00 €	7.104.393,00 €

* Legende zu den Abkürzungen:

- Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen vom 20. Dezember 2018: Vervielf. 20.12.2018
- Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a Urheberrechtsgesetz (UrhG) für Nutzungen an Schulen vom 19. Dezember 2019: ÖZ 19.12.2019
- Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen vom 21. Dezember 2022: Vervielf. 21.12.2022
- Vertrag zum Betrieb eines Presseportals für Schulen und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen vom 31. Mai 2023: Presse 31.05.2023
- Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen vom 21. Dezember 2023: ÖZ 21.12.2023